

## **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder plant grundlegende Satzungsänderungen**

Nach Bekanntgabe eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aus dem Jahre 2005 wurde unsere Kanzlei beauftragt, die Rechtmäßigkeit der geplanten Satzungsänderungen zu überprüfen und Einwände im derzeit laufenden Genehmigungsverfahren gegenüber dem zuständigen Bundesministerium der Finanzen vorzutragen.

Unsere Mandantin ist ein in privatrechtlicher Form organisiertes Unternehmen, welches durch Ausgliederung aus einem defizitären öffentlich-rechtlichen Betrieb gegründet wurde. Mangels Finanzierbarkeit des im Falle einer Kündigung der Beteiligung an der Versorgungsanstalt zu bezahlenden Gegenwertes sowie zur Sicherstellung der Versorgungszusagen gegenüber den bis dahin pflichtversicherten Mitarbeitern sah sich unsere Mandantin zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der VBL gezwungen. Die Interessen derartig Beteiligter dürften von den geplanten Änderungen besonders berührt sein.

Die Neuregelungen betreffen insbesondere das seit Schließung des Gesamtversorgungssystems zum Jahre 2002 allein von den Arbeitgebern erhobene Sanierungsgeld nach § 65 VBLS, welches einen zum damaligen Zeitpunkt berechneten, schließungsbedingten Finanzierungsbedarf decken sollte. Das Sanierungsgeld wird jeweils in Form eines Vomhundertsatzes der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten eines Beteiligten bzw. einer Beteiligengruppe festgelegt. Während dieser Satz im Fall unserer Mandantin im Jahre 2002 noch 1,11% betrug, soll nach der geplanten Satzungsänderung und nach vorläufigen Angaben der Versorgungsanstalt für das Jahr 2006 ein Satz von 8,86% gelten. Die sich für unsere Mandantin ergebenden Belastungen aus den Beiträgen an die VBL insgesamt würden sich bei Verwirklichung der Pläne auf 15,27% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts belaufen. Dies wohlgermerkt jenseits der zu entrichtenden Sozialabgaben im übrigen, welche sich im Jahr 2005 auf 20,99% jenes Entgelts beliefen.

Nach der 7. Änderung der Satzung der VBL sollen bei der Ermittlung des Sanierungsgeldes künftig die konkreten Aufwendungen der Anstalt für die Zusatzversorgung der einem Beteiligten zuzurechnenden Rentenlasten maßgeblich sein. Der Verwaltungsrat der VBL hat dabei nach eigenen Äußerungen auch erkannt, dass sich erhebliche Änderungen in der Höhe der Sanierungsgelder ergeben würden: Während Beteiligte mit überdurchschnittlichem Personalabbau oder Verzicht auf Neueinstellungen mit einem erhöhten Sanierungsgeld belastet würden, hätten viele andere Arbeitgeber (zunächst) überhaupt kein Sanierungsgeld mehr zu bezahlen. Die VBL verfolgt mit der geplanten Satzungsänderung nach eigener Darstellung zwei Ziele: Zum einen sollen die Lasten der Sanierungsumlage „verursachungsgerechter“ verteilt werden, zum anderen (und dies sei vorrangig) sollen die Betriebsrenten des öffentlichen Dienstes stabilisiert werden. Für Arbeitgeber mit einer geringen Rentenlast solle ein Ausstieg aus der VBL künftig nicht mehr rentabel sein, damit solle die Anzahl der Austritte reduziert und die künftige Finanzierung gesichert werden.

Derartige Überlegungen vermögen jedoch die geplanten Änderungen nicht zu rechtfertigen. Vielmehr dürfte es sich aus folgenden Gründen um eine rechtswidrige Maßnahme handeln:

Zweck der VBL ist es, Arbeitnehmern im Wege eines Versicherungsverhältnisses mit Arbeitgebern eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Inhalt des privatrechtlichen Gruppenversicherungsvertrages ist die Versicherung einer Mehrheit von Personen. Die wechselnden Satzungsbestimmungen nehmen dabei die Stelle der „allgemeinen Versicherungsbedingungen“ und damit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein. Die geplante Satzungsänderung würde unter dem Deckmantel der behaupteten „risikogerechten Aufteilung der Sanierungsumlage“ aber zu einer Änderung des Wesens und sogar des Typus des Vertrages führen, für den insbesondere der Risikoausgleich im Rahmen einer Gefahrengemeinschaft charakteristisch ist. Unsere Mandantin würde wie die übrigen Beteiligten keiner Gefahrengemeinschaft mehr angehören, sondern einer Beitragslast in direkter Relation zu „ihrer“ Rentenlast unterworfen sein. Der VBL geht es bei der 7. Satzungsänderung allein um eine Umverteilung. Dies mag zwar unter anderem durch Überlegungen der Verteilungsgerechtigkeit motiviert sein, lässt jedoch außer Acht, dass jede Versicherung auf dem Gesetz der großen Zahl beruht und eine Gemeinschaft sowie einen Zusammenschluss Gefährdeter voraussetzt.

Ein derart gravierender Systemwechsel kann nicht zulässig per Satzungsänderung herbeigeführt werden, insbesondere lassen sich die Änderungen nicht mit den strengen Anforderungen des AGB-Rechts in Einklang bringen:

So dürfte schon der in der Satzung enthaltene Änderungsvorbehalt wegen mangelnder Bestimmtheit und hieraus folgenden Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam sein, da die Beteiligten Art und Umfang möglicher künftiger Änderungen dieser Bestimmungen nicht erkennen können; es fehlt an einer fassbaren Beschreibung möglicher Änderungen. Insbesondere enthält die Klausel keinerlei Hinweis auf die Möglichkeit eines grundlegenden Systemwechsels.

Darüber hinaus wäre die geplante Änderung zahlreichen Beteiligten auch unter Berücksichtigung der Interessen der VBL nicht zumutbar und daher rechtsunwirksam. Es mangelt an einem Anpassungsanlass, der für den Versicherer nicht vorhersehbar, nicht abschätzbar und nicht beeinflussbar gewesen wäre. Auch würde das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, denn den Versicherten stünde keine Ausweichmöglichkeit, etwa in Form eines außerordentlichen Kündigungsrechts, zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Zahlung immenser Beträge (des Gegenwerts) bei Ausscheiden aus dem System kommt ohnehin schon dem faktischen Ausschluss eines Kündigungsrechts gleich.

Diese und einige weitere Einwände wurden von uns in das laufende Genehmigungsverfahren eingebracht. Mit einer Entscheidung der Behörde ist wohl frühestens Mitte 2006 zu rechnen, da zunächst das Ergebnis eines Gutachtens über mögliche Rechtsverletzungen und die Folgen der neuen Umlagezahlung abgewartet werden soll.